

Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel beschäftigte sich in der am 23. d. abgehaltenen Sitzung mit der Jurisdikatur in Sachen der Preistreiberei. Die Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften entspricht in dieser Beziehung keineswegs dem Empfinden der anständigen Kaufmannschaft und entspringt einem vollständigen Verkennen der Notwendigkeiten des kommerziellen Lebens. Die Angelegenheit wurde einem Komitee überwiesen. Gemäß einem Berichte des Unteranschlusses für die Fragen des Wirtschaftskrieges beschloß das Permanenzkomitee, die Regierung zu ersuchen, das Verhalten der feindlichen Staaten gegen österreichische Vermögen mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen und jede authentisch bekannt gewordene Verletzung österreichischer Interessen sofort mit entsprechenden Vergeltungsmaßnahmen zu beantworten.

Weiters wurde beschlossen, der Regierung die Anregung zu unterbreiten, zur Verhinderung der Einfuhr feindlicher Produkte neben Ursprungszeugnissen auch die eidesstattliche Erklärung des Importeurs zu verlangen, daß die Ware nicht in Feindesland erzeugt oder verehelt wurde.

Da sich zahlreiche Unklarheiten hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der feindlichen Ausländer in der Prozeßführung geltend machen, beschloß das Permanenzkomitee weiters, die Regierung zu ersuchen, die Gerichte über die aktive und passive Klagelegitimation der feindlichen Ausländer auf Grund der bereits feststellbaren Entscheidungen der feindlichen Gerichte zu belehren.

Mit Rücksicht auf aufgetauchte Zweifel hinsichtlich des Umfanges des Zahlungsverbotes ergibt sich auch die Notwendigkeit einer einschränkenden authentischen Interpretation dieser Verordnung. Das Permanenzkomitee wird an die Regierung das Ersuchen richten, offiziell zu erklären, daß inländische Schuldner nicht gegen das Zahlungsverbot verstoßen, wenn sie Leistungen a conto ihrer Schuld an im Inlande befindliche Personen vollziehen, die ihrerseits liquide Forderungen gegen den feindlichen Gläubiger haben. Diese Erklärung würde es insbesondere den zahlreichen Vertretern ausländischer Häuser erleichtern, ihre Provisionsforderungen bei den inländischen Abnehmern einzulassen.